

**Fachbeitrag zur
Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
(SaP)**

zum

**Bauvorhaben Freiflächen-Photovoltaik
Schönbühl**

**Stadt Weinstadt
Rems-Murr-Kreis
Baden-Württemberg**

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung, Aufgabenstellung	1
2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	2
2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)	4
2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)	6
2.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	7
2.3 Methodisches Vorgehen	12
2.4 Begriffsbestimmungen	15
3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen	21
3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	21
3.2 Arterfassung	21
3.2.1 Vögel	21
3.2.1.1 Methodik	21
3.2.1.2 Bestand	21
3.2.2 Fledermäuse	22
3.2.2.1 Methodik	22
3.2.2.2 Bestand	22
3.2.3 Reptilien	22
3.2.3.1 Methodik	22
3.2.3.2 Bestand	23
3.2.4 Haselmaus	23
3.2.4.1 Methodik	23
3.2.4.2 Bestand	23
3.2.5 Holzbewohnende Käferarten (Juchtenkäfer, Hischkäfer)	23

3.2.5.1 Methodik	23
3.2.5.2 Bestand	24
3.2.6 Falterarten (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	24
3.2.6.1 Methodik	24
3.2.6.2 Bestand	24
3.3 Vorhabensbeschreibung	25
3.4 Datengrundlagen	25
3.5 Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)	25
4. Wirkung des Vorhabens	32
5. Eingriffsprognose	35
5.1 Fledermäuse	35
5.1.1 Baumhöhlen und -spaltenbewohnende Fledermausarten (Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Flughautfledermaus sowie potenziell Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus und Kleinabendsegler)	35
5.1.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten (Mausohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Bartfledermausarten, Langohrarten)	37
5.2 Zauneidechse	38
5.3 Weitere Arten	40
5.4 Vögel	40
5.4.1 Baumhöhlen- und Spaltenbrüter	40
5.4.2 Buschfreibrüter und Baumfreibrüter	41
5.4.3 Gebäudebrüter	43
6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	45
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	45
6.1.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)	45
6.1.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	45

6.1.1.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölzbereiche	45
6.1.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)	45
6.1.2.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)	45
6.1.2.2 Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten	45
6.1.3 Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3)	46
6.1.3.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	46
6.1.3.2 Maßnahme: Ökologische Baubegleitung vor Fällung der Bäume	46
6.1.4 Maßnahme 4 (Vermeidungsmaßnahme V 4)	46
6.1.4.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	46
6.1.4.2 Maßnahme: Verbot der Errichtung von Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Reptilien-Schutzzäunen	46
6.1.5 Maßnahme 5 (Vermeidungsmaßnahme V 5)	46
6.1.5.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	46
6.1.5.2 Maßnahme: Ökologische Baubegleitung vor Abbruch der Gebäude Verlegung des Abbruchs in das Winterhalbjahr (September-Februar)	47
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	47
6.2.1 Maßnahme 6 (CEF 1)	47
6.2.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	47
6.2.1.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen	48
6.2.2 Maßnahme 7 (CEF 2)	48
6.2.2.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	48
6.2.2.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen	49
6.2.3 Maßnahme 8 (CEF 3)	49
6.2.3.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	49
6.2.3.2 Maßnahme: Erhalt, Ergänzung und Pflege bestehender Gehölzbereiche mit angrenzendem Grünland	49

6.2.4	Maßnahme 9 (CEF 4; FCS 1)	50
6.2.4.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	50
6.2.4.2	Maßnahme: Erhalt, Ergänzung und Pflege bestehender Gehölzbereiche mit angrenzendem Grünland, Aufwertung und Neuschaffung von Habitaten	50
6.2.5	Maßnahme 10 (CEF 5; FCS 2)	52
6.2.5.1	Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)	52
6.2.5.2	Maßnahme: Errichtung von Ersatzquartieren im ehem. Wirtschaftsgebäude	52
7.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	58
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	58
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	58
7.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	58
7.1.2.1	Säugetiere	58
7.1.2.2	Zauneidechse	60
7.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	61
8.	Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	62
8.1	Zumutbare Alternativen	62
8.2	Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG	62
8.3	Prüfung der Veränderung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	63
8.3.1	Prognose der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten - Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	63
8.3.1.1	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) – Graues Langohr	63
8.3.1.2	Maßnahme 5 (FCS 2)	63
8.3.2	Prognose der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten - Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	64
8.3.2.1	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) - Zauneidechse	64

8.3.2.2 Maßnahme 4 (FCS 1)	65
9. Gutachterliches Fazit	67
10. Literatur	69
11. Anhang	72
11.1 Bildteil	72
11.2 Karten	77

1. Einleitung, Aufgabenstellung

Die Stadtwerke Weinstadt planen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich „Schönbühl“ (STADTWERKE WEINSTADT GMBH 2023). Der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Ermittlung möglicher Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob die Art nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einschlägig ist.

2. Rechtliche Grundlagen, Ansätze der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**:

- besonders geschützte Arten, die
- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
 - c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der § 44 BNatSchG beinhaltet Verbote, die auf die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Arten abzielen und solche, die den unmittelbaren Schutz von Individuen verfolgen.

§ 44 (5) BNatSchG grenzt die für Eingriffe in Natur- und Landschaft relevanten Arten ab und erläutert die Grenzen des Eintretens von Verbotstatbeständen. Demnach gelten für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 BNatSchG (7) stellt Ausnahmevoraussetzungen dar, die bei Eintreten von Verbotstatbeständen im Einzelfall gelten können. Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gemäß **§ 67 Abs. 2 BNatSchG** kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine **Befreiung** gewährt werden, wenn

2. Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

2.1.2 FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Durch die FFH-RL werden im **Artikel 12** die Verbotstatbestände für **Tiere des Anhang IV** dargelegt.

(1) Die Mitgliedsstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, dies verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände gelten nach Abs. (3) für alle Lebensstadien der Tiere und beziehen sich außer Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) auf absichtliche Verhaltensweisen.

Artikel 13 der FFH-RL benennt die Schädigungs- bzw. Verbotstatbestände für die **Pflanzen des Anhang IV**:

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen.

Nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL** kann von den artenschutzrechtlichen Verboten der Artikel 12 und 13 der FFH-RL abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmereglung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
- sowie im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art .

2.1.3 Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (VS-RL) wird über Artikel 1 Absatz (1) **sämtliche heimischen wildlebenden Vogelarten** unter Schutz gestellt. Die Richtlinie gilt nach Absatz (2) für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Im **Artikel 5** der VS-RL werden folgende Verbote definiert:

- a) absichtliches Töten oder Fangen, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern und die Entfernung von Nestern;
- c) Sammeln von Eiern in der Natur und Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) absichtliches Stören insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Nach **Artikel 9** VS-RL kann von den Verboten des Art. 5 VS-RL u.a. abgewichen werden, wenn:

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

In nachfolgender Tabelle sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Artikel 12 und 13 der FFH-RL sowie des Artikel 5 der VS-RL, wie sie für die Eingriffe im Rahmen von Bebauungsplänen auftreten können gegenübergestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Artikels 5 a) und b) der VS-RL sowie der Artikel 12 und 13 der FFH-RL werden individuenbezogen geprüft. Im Rahmen dieser Gesetzesregelungen stellt daher das Individuum als Bestandteil einer Teil- bzw. Gesamtpopulation den Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote dar. Dagegen erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände des Artikels 5 d) VS-RL populationsbezogen.

2.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m.

Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die für Bauvorhaben einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance document* der EU.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass, wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung).

Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (Schädigungsverbot)

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2), können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands der Art kommt. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch die Kommission geht im *Guidance document* Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei „roadkills“ i. a. um unabsichtliches Töten handelt.

Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Gemäß *Guidance document* der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z.B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z.B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z.B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Gem. LANA können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen. Unter Störung wird in der saP im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung) sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

In der saP werden unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Zerschneidungswirkungen bezüglich mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) erfasst. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen

Population nachhaltig gemindert wird. Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Schädigungsverbot)

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. D.h. die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist der betroffene lokale Bestand der Art. Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt diese, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für den lokalen Bestand bzw. die Individuen einnehmen (Schlüsselhabitate). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i.d.R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z.B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt.

Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte (Schädigungsverbot)

Unter Standorte werden in der saP die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand der betroffene lokale Bestand der Art.

Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestandes der Art kommt.

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 6.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung

und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,

- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt (vgl. hierzu Nr. 6 der "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); Fassung mit Stand 12/2007").

Darüber hinaus müssen die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, nach Art. 17 NatSchG BW dahingehend geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 27 NatSchG BW ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG ausreichend berücksichtigt sind.

2.3 Methodisches Vorgehen

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zu UVS oder LBP, allgemein auf Grund der Roten Liste) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Das Ergebnis dieses ersten Arbeitsschrittes ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandsituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

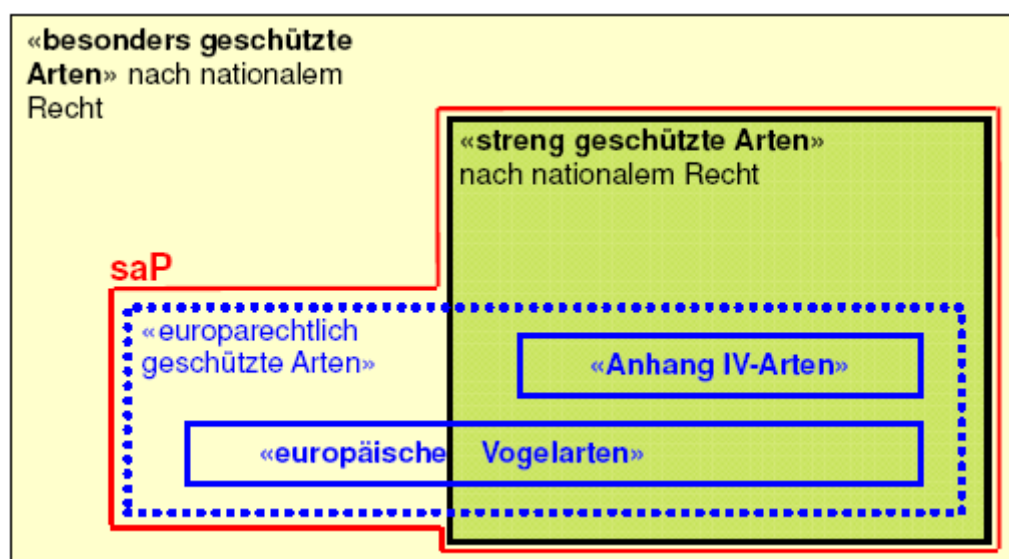
- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind.
- ermitteln und darstellen, ob in Folge des Eingriffs Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt – um den sachlichen Zusammenhang zu wahren – textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Bauvorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

Die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich (s. o.).

Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema:



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten"

2.4 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, "harte" Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (breeding and resting places) ist laut *Guidance document* der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und –strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen. Gem. *Guidance document* der EU dienen Fortpflanzungsstätten v.a. der Balz-/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und –bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)

- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG-a.F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Die trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ruhestätten umfassen gem. *Guidance document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v.a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausegewässer für Wasservögel

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerfG, NuR 2001, 385 (386)). Auch Wanderkorridore von Amphibien sind entsprechend Beschluss vom 08.03.2007 (BVerfG 9 B 19.06) keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauseplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur

unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance document* der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt. Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v.a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung. Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z.B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z.B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Eine Bestimmung der o.g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG dar. Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z.B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs in einem Gewässer(komplex)
- reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig gut abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z.B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes

- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z.B. der Wildkatze, dem Schwarzstorch, Steinadler oder Uhu ist – auch aufgrund der i.d.R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z.B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als s.g. Metapopulation in ökologischfunktionalem Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, sodass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality measures*), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen

Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich. Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen (*compensation measures*) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG.

Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 43 Abs. 8 S. 2 2. Hs. BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV, „...*dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...*“.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind daher in der saP folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:

- Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Zustand der Population (Populationsdynamik und –struktur)
- Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittel-schlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die für Baden-Württemberg relevante "Kontinentale biogeographische Region" (KBR) und sind bis zu einer abschließenden Bewertung auf biogeographischer Ebene durch die Kommission dem aktuellen Meldestand des Bundesamts für Naturschutz im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL (derzeit Meldezeitraum 2001 – 2006) zu entnehmen. Die vorläufigen Meldestände stehen unter dem Vorbehalt, dass sich im Rahmen der noch ausstehenden Bewertungskonferenzen auf europäischer Ebene Abweichungen bezüglich der Bewertung des Erhaltungszustandes ergeben können. Andere oder weitergehende Erkenntnisse zur Beurteilung des Erhaltungszustandes auf biogeographischer Ebene stehen dem Vorhabensträger derzeit jedoch nicht zur Verfügung.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

3. Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung, Arterfassung, Datengrundlagen

3.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flurstücke 6934, 6934/3 auf der Gemarkung Beutelsbach und die Flurstücke 4161 bis 4203 auf der Gemarkung Geradstetten.

Die geplanten Eingriffsbereiche werden vom Gebäudebestand des Schönbühlhofs, den zugehörigen Verkehrsflächen, Grünlandbereichen, Hecken und Feldgehölzen sowie Ackerflächen eingenommen. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von 14,5 ha. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.

3.2 Arterfassung

3.2.1 Vögel

3.2.1.1 Methodik

Die Avifauna eines zu untersuchenden Gebietes lässt sich auf verschiedene Weise ermitteln. Eine Übersicht hierzu geben u.a. FLADE (1994) und BIBBY, BURGESS & HILL (1995). Bei der vorliegenden Untersuchung wurde eine vollständige, quantitative Erfassung sämtlicher Vogelarten (Revierkartierung) durchgeführt (s. u.a. BIBBY, BURGESS & HILL; 1995). Je nach angewandter Methode ist mit Fehlerquellen zu rechnen (vgl. FLADE 1994; BIBBY, BURGESS & HILL; 1995, SÜDBECK ET AL. 2005). Im Normalfall ist bei der angewandten Methode von einer 90%-igen Erfassung des Brutvogelartenbestandes auszugehen. Insgesamt wurden 6 Begehungen im Untersuchungsgebiet 2015 (ENDL 2016) im Zeitraum von April bis Juli 2016 sowie 6 Begehungen zur Erfassung der Brutvogelfauna im Zeitraum von Februar bis Juli 2021 (ENDL 2022) durchgeführt.

3.2.1.2 Bestand

Insgesamt liegen Nachweise von 58 Vogelarten im Plangebiet bzw. der Umgebung vor. Von den nachgewiesenen Arten können 25 aktuell als Brutvogelarten gewertet werden. 33 Arten brüten in der näheren Umgebung und nutzen teilweise das Plangebiet zur Nahrungssuche bzw. sind als Durchzügler und Wintergäste anzutreffen.

3.2.2 Fledermäuse

3.2.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden im Untersuchungsjahr 6 nächtliche Begehungen mittels Detektor nach standardisierten Methoden (s. VUBD 1998) zwischen April und September 2015 (ENDL 2016) sowie April und September 2021 (ENDL 2022) durchgeführt. Dabei wurden sowohl optische als auch akustische Nachweise erhoben. Weiterhin erfolgte im Untersuchungsjahr eine Nachsuche nach Quartieren durch Begehung der Gebäude sowie Ausflugsbeobachtungen unter Einsatz von 8 stationären Aufzeichnungsgeräten (Batcorder der Fa. EcoObs) und mittels Detektorerfassungen (4 Begehungen im Juni und Juli 2023).

3.2.2.2 Bestand

Insgesamt wurden im Rahmen der vorliegenden Erhebungen 8 Fledermausarten nachgewiesen (ENDL 2022). Langohrarten und Bartfledermausarten lassen sich über Erfassungen mit Detektor nicht auf Artniveau trennen. Daher werden diese als Langohrarten bzw. Bartfledermausarten zusammengefasst. Ein Vorkommen der Wasserfledermaus im Gebiet ist nicht auszuschließen. Abseits von Gewässern ist die Art jedoch anhand der Detektorerfassung oftmals nicht zweifelsfrei zu bestimmen. Im Rahmen der Erfassungen im Untersuchungsjahr 2023 wurden ein kleineres Fledermausquartier der Zwergfledermaus (3 Exemplare) im ehem. Landwirtschaftlich genutzten Gebäude sowie zwei Einzelhangplätze von Langohrarten (ältere Fraßreste, geringe Kotmengen) im Dachstock des Verwaltungsgebäudes und des ehem. Schulgebäudes nachgewiesen. Die Nutzung der beiden Hangplätze ist jedoch aktuell nicht mehr gegeben.

3.2.3 Reptilien

3.2.3.1 Methodik

Die Erfassung der Reptilien, im Speziellen der Zauneidechse, erfolgte über gezielte Nachsuche in geeigneten Habitaten bei günstigen Witterungsverhältnissen. Weiterhin

wurden im Rahmen der übrigen faunistischen Erfassungen Nachweise aufgenommen. Dabei wurden Sichernachweise der Reptilienarten aufgenommen. Zur weiteren Darstellung der Methodik s. HENLE (1997). Zur Erfassung wurden geeignete Flächen begangen, in denen ein Vorkommen der Arten, v.a. der Zauneidechse aufgrund der Habitatstrukturen zu vermuten war. Insgesamt wurden im Untersuchungsjahr 2015 5 Begehungen zwischen April und Juni 2015 (ENDL 2016) 6 Begehungen zwischen März und September 2021 (ENDL 2022) durchgeführt.

3.2.3.2 Bestand

Insgesamt wurde im Rahmen der Erhebungen mit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) zwei Reptilienarten nachgewiesen. Letztere ist nicht als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geführt. Insgesamt liegen 18 Nachweise der Zauneidechse vor. Davon entfallen vier Nachweise auf adulte Männchen, sechs auf adulte Weibchen und 8 auf juvenile Tiere.

3.2.4 Haselmaus

3.2.4.1 Methodik

Die Erfassung der Haselmaus erfolgte über das Ausbringen sog. Nesttubes (Dormouse Nest Tubes). Insgesamt wurden 10 Nesttubes ausgebracht. Die Ausbringung erfolgte am 30.03.2021. Die Nesttubes wurden in der Folge monatlich bis November 2021 auf eine mögliche Belegung hin überprüft. Die Nesttubes wurden am 01.11.2021 letztmalig kontrolliert und anschließend eingebracht (ENDL 2022).

3.2.4.2 Bestand

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten keine Nachweise der Haselmaus erbracht werden. Es wurden weder direkte Belegungshinweise (Sichtungen von Tieren) noch indirekte Spuren (Nester, Fraßreste, Haare etc.) nachgewiesen. Somit ist eine Besiedlung der projektbedingt betroffenen Planbereiche nicht nachgewiesen.

3.2.5 Holzbewohnende Käferarten (Juchtenkäfer, Hischkäfer)

3.2.5.1 Methodik

Die Erhebung der Höhlenbäume, als potenzielle Fortpflanzungsstätten von holzbewohnenden Käferarten, erfolgte im Rahmen der vorgenannten Erfassung der Brutvogelarten. Dabei wurden sämtliche Bäume aufgenommen, die als potenzielle

Niststätten, Quartiere oder Lebensraum für Vogel- und Fledermausarten, holzbewohnende Käferarten bzw. der Haselmaus dienen könnten (ENDL 2022).

3.2.5.2 Bestand

Nachweise holzbewohnender Käferarten liegen aus dem Gebiet nicht vor.

3.2.6 Falterarten (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

3.2.6.1 Methodik

Zur Erfassung möglicher Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, Großen Feuerfalters und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurden 3 Begehungen zwischen Juni und August 2023 durchgeführt.

3.2.6.2 Bestand

Aufgrund des Fehlens geeigneter Futterpflanzen sind die Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vollständig auszuschließen. Futterpflanzen des Großen Feuerfalters sind kleinflächig vorhanden, eine Überprüfung einer möglichen Belegung durch den Falter ergaben jedoch keine Nachweise.

3.3 Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabensbeschreibung ist STADTWERKE WEINSTADT GMBH (2023) zu entnehmen.

3.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Quellen herangezogen:

- ENDL P. (2016): Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) zum Bebauungsplan "Saffrichhof". Unveröff. Gutachten im Auftrag von T.Barth.
- ENDL P. (2022): Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus, Falterarten, Holzbewohnende Käferarten) Bebauungsplan „Schönbühl 1. Änderung“. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Weinstadt.
- ENDL P. (2023): Ergänzende faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Falterarten). Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der vorliegenden Unterlage dargestellt.
- ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG (ZAK)

3.5 Methodisches Vorgehen (Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums)

Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Dabei wurden nur Arten betrachtet für die ein Nachweis im Gebiet oder dem näheren Umfeld vorliegt oder ein potenzielles Vorkommen anzunehmen ist.

Folgende Prüfschritte wurden durchgeführt:

"NW": Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen;

"PO": potenzielles Vorkommen: nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung es Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg anzunehmen ist;

"N": Art im Großnaturreich entspr. Roter Liste Baden-Württemberg ausgestorben/ verschollen/nicht vorkommend;

"V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg; Vögel: Vogelarten können als "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend" bewertet werden, wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise in Baden-Württemberg nicht vorliegen.

"L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen, Gewässer); "Gastvögel": Von den Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

"E": Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen.

Tabelle 1: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (* nach ZAK)									
Art (deutsch)	Art	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Säugetiere)									
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	-	X	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Graues Langohr	Plecotus austriacus *	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii *	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Großes Mausohr	Myotis myotis	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri *	-	X	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus *	-	-	X	-	-	-	Vorkommen der Art im weiteren Umfeld nicht nachgewiesen	Nicht prüfrelevant
Braunes Langohr	Plecotus auritus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Haselmaus	Muscardinus avellanarius *	-	X	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus *	-	-	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii *	-	X	-	-	-	-	Potenziell vorhanden	Prüfrelevant
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Reptilien)									
Zauneidechse	Lacerta agilis	X	-	-	-	-	-	Vorhanden	Prüfrelevant
Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Wirbellose)									
Hirschkäfer	Lucanus cervus *	-	-	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Juchtenkäfer	Osmoderma eremita *	-	-	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant

Tabelle 1: Prüfliste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (* nach ZAK)									
Art (deutsch)	Art	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	X	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant

Tabelle 2: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit bzw. nur allgemeine Relevanz da häufige und verbreitete Art mit günstigem Erhaltungszustand bzw. Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs, Betrachtung von Gilden möglich, ** Angaben nach ZAK									
Art (deutsch)	Art	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
Haustaube, Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant

Tabelle 2: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit bzw. nur allgemeine Relevanz da häufige und verbreitete Art mit günstigem Erhaltungszustand bzw. Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs, Betrachtung von Gilden möglich, ** Angaben nach ZAK

Art (deutsch)	Art	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel	Prüfrelevant
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel	Prüfrelevant
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Elster	<i>Pica pica</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz

Tabelle 2: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit bzw. nur allgemeine Relevanz da häufige und verbreitete Art mit günstigem Erhaltungszustand bzw. Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs, Betrachtung von Gilden möglich, ** Angaben nach ZAK

Art (deutsch)	Art	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	X	-	-	-	X	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	X	-	-	-	X	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	X	-	-	-	-	X	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X	-	-	-	-	-	Brutvogel der Umgebung	Keine Relevanz
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	-	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	-	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	-	-	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	-	-	-	-	-	-	Lebensraum der Art im Plangebiet nicht vorhanden	Keine Relevanz
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	-	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant

Tabelle 2: Prüfliste Arten der Vogelschutzrichtlinie, * keine Prüfrelevanz, da keine Betroffenheit bzw. nur allgemeine Relevanz da häufige und verbreitete Art mit günstigem Erhaltungszustand bzw. Vorkommen außerhalb des Eingriffsbereichs, Betrachtung von Gilden möglich, ** Angaben nach ZAK

Art (deutsch)	Art	NW	PO	N	V	L	E	Status	Relevanz saP
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	-	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-	-	-	-	-	-	Lebensraum der Art im Plangebiet nicht vorhanden	Keine Relevanz
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	-	-	-	-	-	-	Vorkommen anhand Untersuchungen auszuschließen	Nicht prüfrelevant
Wendehals	<i>Inyx torquilla</i>	-	-	-	-	X	-	Lebensraum der Art im Plangebiet nicht vorhanden	Keine Relevanz

4. Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die für das Bauvorhaben grundsätzlich anzusetzenden Wirkfaktoren angeführt. Zu berücksichtigen sind dabei auch Wirkgrößen, welche außerhalb des Gebietes einwirken, u.U. aber auch die gebietsrelevanten Strukturen beeinflussen können (z.B. Zerschneidungseffekte).

Mögliche projektbedingte Beeinträchtigungen werden einerseits zeitbezogen hinsichtlich der Wirkfaktoren in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen und andererseits, in Hinblick auf strukturelle und/oder funktionale Beeinträchtigungen, in Verlust, Funktionsverlust sowie funktionale Beeinträchtigung unterschieden.

Grundsätzlich sind folgende Wirkungen des Vorhabens möglich:

Baubedingte Wirkungen:

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung
- Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Bautätigkeit
- Lärmimmissionen, visuelle Störungen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr
- Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr

Anlagebedingte Wirkungen:

- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, Totalverlust biotischer Faktoren
- Veränderung von Standortbedingungen
- Anlagebedingte Trennwirkung

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Betriebsbedingte Schadstoffimmissionen
- Betriebsbedingte Lärmimmissionen
- Betriebsbedingte Lichtimmissionen und visuelle Reize
- Betriebsbedingte Kollisionsgefahr

Die Ableitung der Wirkzonen, der Einwirkungsdauer und der Einwirkungsintensität der festgelegten Wirkfaktoren erfolgt in Tabelle 3.

Tabelle 3: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER -PFANNENSTIEL (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.				
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Baubedingte Beeinträchtigungen				
Flächenverlust (baubedingt) -Direkte Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung	Baumfeld, Baustraßen, Lagerflächen	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase (z.T nachhaltig, da nur in langen Zeiträumen regenerierbar Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen	Baumfeld im vorhabensnahen Bereich, Baustraßen, Lagerflächen	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Mittlere bis hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Schadstoffimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (entlang der Bauzufahrten)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Schadstoffeinträge während der Bauphase sind prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Lärmimmissionen durch Baubetrieb und Baustellenverkehr	0-50 m (entlang der Bauzufahrten)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Begrenzt auf Bauphase Geringe Wirkungsintensität	Verlärmungen während der Bauphase sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
Flächenverlust (anlagebedingt)	Überbauter Bereich	Bebauungsplanbereich	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Flächeninanspruchnahmen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Veränderung von Standortbedingungen, Veränderung der Bestandsstruktur, Veränderung der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse	0-50 m (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Mittlere bis sehr hohe Wirkungsintensität	Veränderungen der Standortbedingungen sind in der festgelegten Wirkzone prinzipiell möglich- Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

Tabelle 3: Betroffenheits-/Nachhaltigkeitsschwellen zur Abgrenzung von Wirkzonen (nach FISCHER & MÜLLER -PFANNENSTIEL (in KÖPPEL ET AL., 1998)), ergänzt (Detailliertere Quellenangaben zu Einzelfaktoren in Klammern) und Eingrenzung der projektspezifischen Wirkzonen.				
Wirkfaktor	Allgemein ist von einer Betroffenheit auszugehen	Projektspezifische Wirkzone des Wirkfaktors	Wirkungsdauer und Wirkungsintensität	Projektspezifische Relevanz
Anlagebedingte Trennwirkung	Großräumig (artabhängig) (RICHARZ 2000, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2000, LFUG 1999)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Anlagebedingte Trennwirkungen sind für die betrachteten Tierarten prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen				
Schadstoffemissionen (betriebsbedingt)	0-50 m (Betroffenheit anzunehmen) 50-100m (maximal 200m) (Betroffenheit möglich) (MADER 1981; RECK & KAULE 1993)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Schadstoffeinträge sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lärmimmissionen	0-200 m (artbezogen >200m) (MACZEY & BOYE 1995; RECK ET AL. 2001, GARNIEL ET AL.2007)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Verlärmungen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Lichtimmissionen	0-200 m (RASSMUS ET AL. 2003)	Bebauungsplanbereich und unmittelbares Umfeld	Dauerhaft Geringe bis mittlere Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Lichtimmissionen sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor
Betriebsbedingte Kollisionsgefahr Direkte Verkehrsverluste	Unmittelbarer Querungsbereich (KIEFER & SANDER 1993, SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH, 2000)	Pot. Leitlinien	Dauerhaft Gering bis sehr hohe Wirkungsintensität	Betriebsbedingte Kollisionsgefahr mit direkten Verkehrsverlusten sind prinzipiell möglich - Prüfungsrelevanter Wirkfaktor

5. Eingriffsprognose

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Baumhöhlen und -spaltenbewohnende Fledermausarten (Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus sowie potenziell Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus und Kleinabendsegler)

Artspezifische Konfliktanalyse

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?

Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) der genannten Arten sind im Plangebiet nicht nachgewiesen. Eine Beschädigung von Ruhestätten in Form von Zwischen-, Balz- oder Männchenquartieren ist vorhabensbedingt nicht vollständig auszuschließen, die im Gebiet vorhandenen Baumhöhlen (19 Bäume mit Quartierpotenzial) sind potenziell als Quartierstätten der Arten geeignet. Davon weisen 6 eine höhere Eignung als Quartierstätte auf. Nachweise belegter Quartiere konnten im Rahmen der Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen werden. Eine zeitweilige Nutzung vorhandener Baumhöhlen und –spalten (Zwischenquartier, Einzelhangplatz) ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Das Eintreten des Verbotstatbestands ist daher ebenfalls nicht vollständig auszuschließen. Eine Nutzung als Winterquartier ist dagegen weitgehend auszuschließen.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?

Für den Abendsegler und die Rauhautfledermaus ist aufgrund der nur temporären Nutzung als Jagdhabitat und der geringen Nachweisdichte keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit abzuleiten. Für das Braune Langohr und die Fransenfledermaus ist eine Beeinträchtigung nicht generell auszuschließen. Potenziell trifft dies auch für Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus und Kleinabendsegler zu. Das Eintreten des Verbotstatbestands ist daher für die Funktion der Ruhestätten nicht vollständig auszuschließen.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

Für das Braune Langohr und die Fransenfledermaus ist eine randliche Störung angrenzender Bereiche möglich. Nachweise von Fortpflanzungsstätten in Baumquartieren sind jedoch nicht vorhanden. Randliche Beeinträchtigungen temporär genutzter Ruhestätten in Baumquartieren sind jedoch für die beiden genannten Arten sowie potenziell für Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus und Kleinabendsegler nicht auszuschließen.

Der Abendsegler und Rauhaufledermaus nutzen das Plangebiet als Jagdhabitat in geringer Intensität. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden, so dass eine Störung derselben für diese Arten auszuschließen bzw. als nicht erheblich einzustufen ist.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Aufgrund des Vorhandenseins potenzieller Ruhestätten, in denen sich die Tiere aufhalten könnten und bei baubedingter Fällung von Bäumen eine Tötung möglich wäre, kann der Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren führen?

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist baubedingt bei der Fällung belegter Baumhöhlenquartiere möglich. Daher kann der Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann weitgehend ausgeschlossen werden, da keine Nachweise von Fortpflanzungsstätten vorhanden sind bzw. die Arten (Abendsegler, Rauhaufledermaus) landesweit und damit auch im Plangebiet keine regelmäßigen Reproduktionsgebiete aufweisen. Eine Überwinterung in den vorhandenen Baumhöhlen ist aufgrund der Beschaffenheit

weitgehend auszuschließen. Störungen während der Wanderungszeiten sind aufgrund der großflächigen Habitatnutzung des Abendseglers und der Flughautfledermaus während dieser Zeiten und der nur geringen Intensität (geringe Nachweisdichte) der Habitatnutzung im Plangebiet auszuschließen. Nicht auszuschließen ist eine Störung von Braunem Langohr und Fransenfledermaus, da diese regelmäßiger und in höherer Dichte im Gebiet und dem Umfeld vorkommen. Potenziell trifft dies auch für Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus und Kleinabendsegler zu.

5.1.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten (Mausohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Bartfledermausarten, Langohrarten)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten, als überwiegend in oder an Gebäuden reproduzierende, Arten sind im Plangebiet für die Zwergfledermaus und die Langohrarten nachgewiesen. Daher kann der Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?

Die Zwergfledermaus nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat in hoher Intensität. Für das Mausohr, die Breitflügelfledermaus, die Bartfledermausarten und die Langohrarten sind die Nachweisdichten im Gebiet geringer. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet für die Zwergfledermaus und die Langohrarten vorhanden, so dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit derselben nicht auszuschließen ist. Für Mausohr, Breitflügelfledermaus und Bartfledermausarten, ist dies ungeachtet fehlender Quartiernachweise potenziell gegeben.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

Die genannten Fledermausarten nutzen das Plangebiet als Jagdhabitat in unterschiedlicher Intensität. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet für die Zwergfledermaus und die Langohrarten vorhanden, so dass eine Störung derselben nicht auszuschließen ist. Gleiches gilt für Mausohr, Breitflügelfledermaus und Bartfledermausarten.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Aufgrund des Vorhandenseins von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere) sind für die Zwergfledermaus und bedingt für die Langohrarten eine Tötung oder Verletzung nicht vollständig auszuschließen. Da für die Langohrarten nur zwei ältere, aktuell nicht mehr belegte Hangplätze nachgewiesen sind, ist eine Tötung oder Verletzung akut nicht gegeben.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren führen?

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist baubedingt bei Verlust von Gebäudequartieren möglich. Daher kann der Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung der Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten wurden nicht nachgewiesen, weitere Quartierstätten sind jedoch für die Zwergfledermaus und die Langohrarten vorhanden sind. Eine Störung ist daher nicht vollständig auszuschließen. Nächtliche baubedingte Störungen sind jedoch aufgrund des nicht vorgesehenen nächtlichen Baubetriebs nicht zu erwarten.

5.2 Zauneidechse

Artspezifische Konfliktanalyse

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sind im Plangebiet nachgewiesen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher für das Plangebiet gegeben.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sind im Plangebiet nachgewiesen. Eine erhebliche Beschädigung von Nahrungshabitaten verbunden mit einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in den nicht vorhabensbedingt entfallenden Bereichen nicht auszuschließen.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse sind im Plangebiet nachgewiesen. Eine erhebliche Störung derselben verbunden mit einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in den nicht vorhabensbedingt entfallenden Bereichen nicht auszuschließen.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Durch die randlichen Nachweise der Zauneidechse im Plangebiet ist baubedingt eine Tötung oder Verletzung möglicherweise gegeben.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren führen?

Betriebs- oder baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen der Zauneidechse als gegeben anzusehen.

Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann nicht ausgeschlossen werden.

5.3 Weitere Arten

Eine Betroffenheit weiterer Arten bzw. Artengruppen (Haselmaus, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer Holzbewohnende Käferarten) ist aufgrund fehlender Nachweise bzw. Habitatstrukturen nicht gegeben.

5.4 Vögel

5.4.1 Baumhöhlen- und Spaltenbrüter

Artspezifische Konfliktanalyse

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?

Bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldsperling und Star als wertgebende Arten, werden direkt in Anspruch genommen. Hinzu kommen weitere nicht gefährdete baumhöhlenbewohnende Vogelarten (Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise).

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?

Feldsperling und Star als wertgebende Arten, sowie weitere nicht gefährdete baumhöhlenbewohnende Vogelarten nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet vorhanden, eine Beeinträchtigung durch Beschädigung oder Zerstörung nicht projektbedingt entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Lage derselben gegeben.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

Feldsperling und Star als wertgebende Arten, sowie weitere nicht gefährdete baumhöhlenbewohnende Vogelarten sind im Plangebiet nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet vorhanden, eine Beeinträchtigung durch Störungen der nicht projektbedingt entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Lage derselben gegeben, fällt aber je Störungsempfindlichkeit der Arten unterschiedlich aus.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Aufgrund des Vorhandenseins von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldsperling und Star, als wertgebende Arten, sowie weiterer nicht gefährdeter baumhöhlenbewohnender Arten (Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise) ist eine Tötung oder Verletzung bei baubedingter Fällung der vorhandenen Brutbäume nicht auszuschließen.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren führen?

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für die genannten Arten festzustellen.

Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderungszeiten ist nicht vollständig auszuschließen, auch wenn die Störungsempfindlichkeit der Arten als gering einzustufen ist.

5.4.2 Buschfreibrüter und Baumfreibrüter

Artspezifische Konfliktanalyse

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?

Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertgebender busch- und baumfreibrütender Vogelarten (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter) sowie weiterer nicht gefährdeter Arten (Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Wachoderdrossel, Zilpzalp) werden bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommen.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?

Wertgebende busch- und baumfrei-brütende Vogelarten (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter) sowie weitere nicht gefährdete Arten nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet vorhanden, eine Beeinträchtigung durch Beschädigung oder Zerstörung nicht projektbedingt entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Lage derselben gegeben.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

Wertgebende busch- und baumfrei-brütende Vogelarten (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter) sowie weitere nicht gefährdete Arten nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet vorhanden, eine Beeinträchtigung durch Störungen (baubedingte Verlärmung) der nicht projektbedingt entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Aufgrund des Vorhandenseins von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baum- und buschbrütender Vogelarten (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter sowie weitere nicht gefährdeter Arten) ist eine Tötung bei baubedingter Rodung der besiedelten Gehölzstrukturen nicht auszuschließen.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren führen?

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos baum- und buschbrütender Vogelarten (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter sowie weitere nicht gefährdeter Arten) ist gegeben.

Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderungszeiten ist nicht vollständig auszuschließen, auch wenn die Störungsempfindlichkeit der Arten als unterschiedlich einzustufen ist. Dies ergibt sich aus der regelmäßigen Nutzung des Plangebietes auch als Nahrungshabitat der Arten.

5.4.3 Gebäudebrüter

Artspezifische Konfliktanalyse

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen oder beschädigt?

Im Plangebiet treten mit dem Haussperling und Turmfalke wertgebende gebäudebewohnende Arten auf. Der Star tritt hierbei teilweise ebenfalls als gebäudebewohnende Art, wird aber in der Gilde der baumhöhlenbewohnenden Arten behandelt. Weiterhin sind mit Straßentaube, Hausrotschwanz und Bachstelze weitere gebäudebewohnende Arten vertreten. Bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten des werden hierbei in Anspruch genommen.

Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt?

Haussperling und Turmfalke sowie Straßentaube, Hausrotschwanz und Bachstelze nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet vorhanden, eine Beeinträchtigung durch Beschädigung oder Zerstörung nicht projektbedingt entfallender Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist gegeben.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

Haussperling und Turmfalke sowie Straßentaube, Hausrotschwanz und Bachstelze nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet vorhanden, eine Beeinträchtigung durch Störungen (baubedingte Verlärmung) der nicht projektbedingt entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit anzunehmen.

Fang, Verletzung und Tötung von Tieren (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)

Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Haussperling und Turmfalke sowie Straßentaube, Hausrotschwanz und Bachstelze sind als Brutvogelart im Plangebiet nachgewiesen. Für diese Arten ist daher eine projektbedingte Tötung oder Verletzung nicht auszuschließen.

Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Tieren führen?

Eine projektbedingte signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für die genannten Arten nicht auszuschließen.

Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderungszeiten ist für den Haussperling und den Turmfalken nicht auszuschließen. Für Straßentaube, Hausrotschwanz und Bachstelze sind Störungen als nicht erheblich einzustufen, da für diese Arten eine geringe Störungsempfindlichkeit anzunehmen ist.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

6.1.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)

6.1.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Randliche baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten.

6.1.1.2 Maßnahme: Schutz vorhabensbedingt nicht entfallender Gehölzbereiche

Die nicht vorhabensbedingten in Anspruch genommenen Gehölzbereiche bzw. Einzelbäume sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind ggfs. durch Brettermantel oder durch einen Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und Bodenabtrag im Baubereich zu schützen (nach DIN 18920 und RAS LP 4). Die Maßnahme ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.

6.1.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)

6.1.2.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung gehölzbewohnender Vogel- und Fledermausarten.

6.1.2.2 Maßnahme: Festlegung von Rodungszeiten

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist nur im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Die Maßnahme ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.

6.1.3 Maßnahme 3 (Vermeidungsmaßnahme V 3)

6.1.3.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Fledermäuse) sowie von Brutvogelarten.

6.1.3.2 Maßnahme: Ökologische Baubegleitung vor Fällung der Bäume

Die Fällung der Baumbestände erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vogelarten und der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Vor Fällung der vorhandenen Gehölze im Plangebiet ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Dabei sind die Bäume mit geeigneten Baumhöhlen und Baumspalten vor Fällung (Oktober) auf eine Belegung durch die genannten Arten (Fledermäuse) mittels Endoskop auf Belegung hin zu überprüfen. Werden hierbei keine Fledermäuse nachgewiesen sind die Baumhöhlen mittels Ausschäumung unmittelbar nach der Prüfung zu verschließen. Sollte sich eine Belegung zum Prüfzeitpunkt ergeben, sind die Bäume im Gebiet bis in den April des Folgejahres zu belassen. Eine Fällung kann erst nach sichergestelltem Verlassen des Winterquartiers für Fledermäuse erfolgen. Die Maßnahme ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.

6.1.4 Maßnahme 4 (Vermeidungsmaßnahme V 4)

6.1.4.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Zauneidechse).

6.1.4.2 Maßnahme: Verbot der Errichtung von Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungen, Aufstellen von Reptilien-Schutzzäunen

Für die von der Zauneidechse besiedelten Bereiche, die innerhalb der zu erhaltenden Flächen liegen, ist die Einrichtung von Baustelleneinrichtungen und Bauzufahrten nicht zulässig. Weiterhin sind in diesen Bereichen Reptilienschutzzäune zu stellen um ein Einwandern in das Baufeld und eine Tötung zu vermeiden. Die Maßnahme ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.

6.1.5 Maßnahme 5 (Vermeidungsmaßnahme V 5)

6.1.5.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baubedingte Tötung oder Verletzung streng geschützter Arten (Haussperling, Hausrotschwanz, Turmfalke, Star).

6.1.5.2 Maßnahme: Ökologische Baubegleitung vor Abbruch der Gebäude Verlegung des Abbruchs in das Winterhalbjahr (September-Februar)

Die vier Gebäude, die im Plangebiet liegen und für die Nachweise gebäudebrütender Vogel- und Fledermausarten vorliegen, sind mit Ausnahme des zu erhaltenden Wirtschaftsgebäudes, vorzugsweise im Winterhalbjahr (1. 11 bis 28.2./29.2.), außerhalb der Brutzeit und Hauptaktivitätsphasen abzubrechen. Die Maßnahme ist in Karte 1 im Anhang dargestellt.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Für den Verlust von Bäumen mit Brut- oder Quartierstätten werden je entfallendem Baum mit Baumhöhle oder Baumspalte 2 Nistkästen angebracht (CEF 1, CEF 2). Weiterhin erfolgt die Neuanlage bzw. Aufwertung vorhandener Habitatstrukturen (CEF3, CEF4, CEF5). Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein 5 jähriges Monitoring zu prüfen (Risikomanagement). Gegebenenfalls sind Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmen vorzunehmen. Die generelle Wirksamkeit der Maßnahmen für die aufgeführten Arten ist u.a. BMU (2010) zu entnehmen.

6.2.1 Maßnahme 6 (CEF 1)

6.2.1.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) baumhöhlenbewohnender und baumfrei brütender Vogelarten sowie potenziell baumhöhlen- und spaltenbewohnender Fledermausarten in den Obstbäumen im Plangebiet. Insgesamt sind 19 potenzielle Quartierbäume im Plangebiet vorhanden, davon können 9 über Vermeidungsmaßnahmen erhalten werden. Insgesamt ist demnach von einem Verlust von 10 Bäumen mit Baumhöhlen- oder- spalten im Plangebiet zu verzeichnen. Betroffene Arten: Feldsperling (1 Brutpaar, Brutstätte kann vollständig erhalten werden). Star (2 von 3 Brutstätten entfallen) sowie weitere nicht gefährdete baumhöhlenbewohnende Vogelarten (Blaumeise 2 Brutstätten entfallen, Gartenbaumläufer 1 Brutstätte entfällt, Kohlmeise 3 Brutstätten entfallen) sowie potenziell baumhöhlenbewohnende Fledermausarten.

6.2.1.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen

Die notwendige Anzahl von Nistkästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten für Vögel und ggfs. Fledermäuse prinzipiell geeignete Quartierbäume. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang gehen im Plangebiet 10 Bäume mit Baumhöhlen verloren, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse bzw. Niststätten für Vögel darstellen. Die Nistkästen sind in geeigneten Flächen in den Maßnahmenflächen für die Neupflanzung anzubringen. Die Verteilung der Nistkästen auf die Einzelarten erfolgt nach Brutpaarzahlen im betroffenen Gebiet. Bei den Fledermausarten sind keine Baumhöhlenquartiere nachgewiesen. Hier wird von 6 Bäumen mit höherer potenzieller Quartiereignung ausgegangen.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- die Nisthöhlen sind mit einem Marderschutz zu versehen (bspw. Nistkasten mit Vorraum um den Zugriff von Marder oder Katze auf die Brut zu verhindern)
- Anbringen von 3 Nistkästen - Fledermäuse (Beispiel: Typ Schwegler Fledermausflachkasten 1 FF)
- Anbringen von 3 Nistkästen - Fledermäuse (Beispiel: Typ Schwegler Fledermausflachkasten 1 FD)
- Anbringen von 4 Nistkästen - Star (Beispiel: Typ Schwegler Star 3 S)
- Anbringen von 10 Nistkästen – Blau- und Kohlmeise, (Beispiel: Typ Schwegler 1B 26 mm Durchmesser)
- Anbringen von 2 Nistkästen – Gartenbaumläufer (Beispiel: Typ Schwegler 2B)

6.2.2 Maßnahme 7 (CEF 2)

6.2.2.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) gebäudebewohnender Vogelarten. Betroffene Arten: Haussperling (Verlust von 3 Brutstätten), Turmfalke (Verlust von 1 Brutstätte), Hausrotschwanz (Verlust von 2 Brutstätten). Für die Straßentaube ist keine Betroffenheit gegeben.

6.2.2.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen

Die notwendige Anzahl von Nistkästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten Brutpaare der Vogelarten. Die Nistkästen sind an geeigneten Gebäuden im Umfeld des Plangebietes anzubringen.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen
- Anbringen von 4 Nistkästen – Hausrotschwanz (Beispiel: Typ Schwegler 2H)
- Anbringen von 2 Nistkästen – Haussperling (Beispiel: Typ Schwegler Sperlingskoloniehaus 1 SP)
- Anbringen von 2 Nistkästen – Turmfalke (Beispiel: Typ Schwegler Turmfalkennistkasten Nr. 28)

6.2.3 Maßnahme 8 (CEF 3)

6.2.3.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) von busch- und baumfreibrütenden sowie baumhöhlenbrütende Vogelarten. Betroffene Arten: u.a. Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Neuntöter, Star und weitere Vogelarten sowie potenziell baumhöhlenbewohnende Fledermausarten.

6.2.3.2 Maßnahme: Erhalt, Ergänzung und Pflege bestehender Gehölzbereiche mit angrenzendem Grünland

Auf zwei Teilflächen im Plangebiet mit Nachweisen von wertgebenden Brutvogelarten ist ein vollständiger Erhalt der Flächen zu gewährleisten. Weiterhin sind die großflächige Gehölzsukzession (v.a. Brombeeraufwuchs) zu entfernen und die ursprünglich vorhandenen lückigen und niedrigen Heckenstrukturen wiederherzustellen. Die hier vorhandenen Gehölzbestände und Grünlandbereiche sind extensiv zu pflegen. Die Gesamtfläche beträgt 0,95 ha. Die Maßnahmenflächen sind in Karte 2 im Anhang bzw. Abbildung 2 und 3 im Text dargestellt.

6.2.4 Maßnahme 9 (CEF 4; FCS 1)

6.2.4.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust der Zauneidechse. Betroffene Arten: Zauneidechse.

6.2.4.2 Maßnahme: Erhalt, Ergänzung und Pflege bestehender Gehölzbereiche mit angrenzendem Grünland, Aufwertung und Neuschaffung von Habitaten

Auf zwei Teilflächen im Plangebiet mit Nachweisen der Zauneidechse ist ein vollständiger Erhalt der Flächen zu gewährleisten. Eine weitere Fläche ohne bisherige Belegung durch die Zauneidechse ist aufzuwerten. Weiterhin sind die großflächige Gehölzsukzession (v.a. Brombeeraufwuchs) zu entfernen und die ursprünglich vorhandenen lückigen und niedrigen Heckenstrukturen wiederherzustellen. Auf den Flächen ist zudem die Neuanlage von Habitatsystemen für die Zauneidechse vorzusehen (Steinriegel, Holzstapel, Sandlinsen). Die hier vorhandenen Gehölzbestände und Grünlandbereiche sind extensiv zu pflegen. Die Gesamtfläche beträgt 0,95 ha. Die Maßnahmenflächen sind in Karte 2 bzw. in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.



Abbildung 1: Zauneidechsenhabitate – Neuschaffung Habitate (CEF 4 - blau) und Schutzzaun (V4- orange)

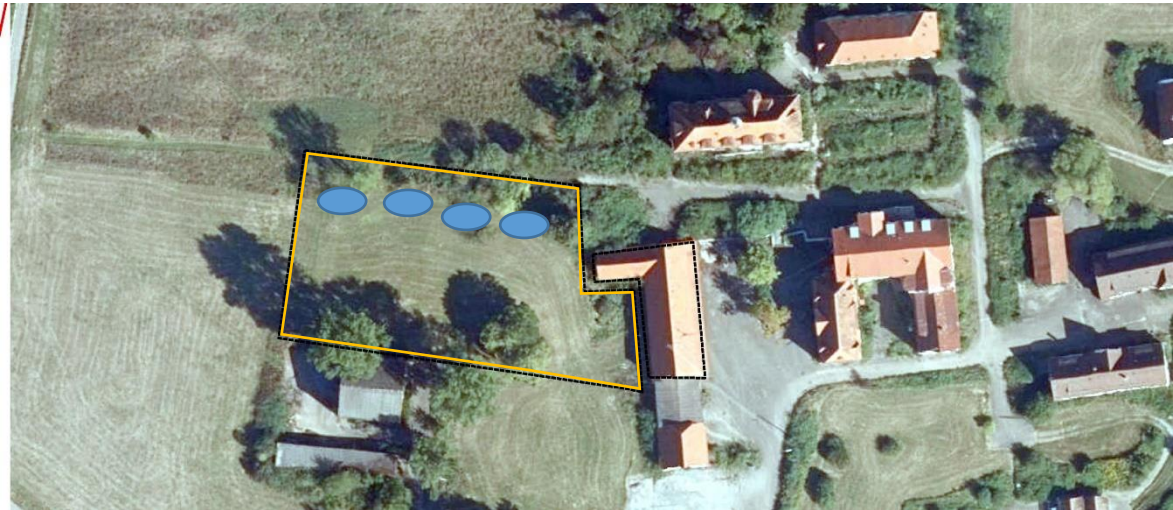


Abbildung 2: Zauneidechsenhabitate – Neuschaffung Habitate (CEF 4 - blau) und Schutzzaun (V4- orange),
Busch- und Baumfreibrüter (CEF 3 gesamte umrandete Fläche)



Abbildung 3: Zauneidechsenhabitate – Neuschaffung Habitate (CEF 4 - blau) und Schutzzaun (V4- orange),
Busch- und Baumfreibrüter (CEF 3 gesamte umrandete Fläche)

6.2.5 Maßnahme 10 (CEF 5; FCS 2)

6.2.5.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust gebäudebewohnender Fledermausarten. Betroffene Arten: Zwergfledermaus, Langohrarten, sowie ggfs. Breitflügelfledermaus, Bartfledermausarten.

6.2.5.2 Maßnahme: Errichtung von Ersatzquartieren im ehem. Wirtschaftsgebäude

Für das ehem. Wirtschaftsgebäude ist die Errichtung von Quartieren gebäudebewohnender Fledermausarten vorgesehen. Zur Verbesserung der Habitatqualität ist zunächst das Ersetzen der Glasziegel bzw. Glasbausteine durch herkömmliche Dachziegel und Ziegel im Dachbereich bzw. Fensterbereich durchzuführen, um eine Abdunklung der Dachflächen zu erreichen. Fehlende Dachziegel sind zu ersetzen. Die vorhandenen Giebelfenster sind mit einem Holzladen und einer Einflugspalte (Höhe ca. 15 cm über die gesamte Fensterbreite) auszustatten (s. Konstruktionszeichnungen nach DIETZ & WEBER 2000) im Anhang. Die restlichen Fenster sind vollständig zu verschließen.



Abbildung 4: Giebelfenster mit Holzladen und Einflugspalte (roter Pfeil), Verschluss Fenster (blauer Pfeil) - Süd- und Ostseite



Abbildung 5: Giebelfenster mit Holzladen und Einflugspalte (roter Pfeil), Verschluss Fenster (blauer Pfeil) – Süd- und Westseite



Abbildung 6: Giebelfenster mit Holzladen und Einflugspalte (roter Pfeil), Verschluss Fenster (blauer Pfeil) – Nordwestseite

Im Bereich des Pfettendachs sind drei Fledermausquartiere zu errichten. Hierbei sollten die Quartiere von der Firstpfette bis zum ersten Querbalken reichen. Die Konstruktionszeichnungen nach DIETZ & WEBER (2000) sind im Anhang dargestellt. Zu verwenden ist ausschließlich sägeraues und unbehandeltes Holz.



Abbildung 7: Fledermausquartier im Pfettendach (rote Umrandung), Ersetzen Glasziegel bzw. Ersetzen fehlende Ziegel (blauer Pfeil)

Weiterhin sind vier Quartiere im Sparrenfeld sowie ein Quartier im außenliegenden Giebelbereich zu errichten Die Konstruktionszeichnungen nach DIETZ & WEBER (2000)

sind im Anhang dargestellt. Zu verwenden ist ausschließlich sägeraues und unbehandeltes Holz. Zusätzlich sind 4 Leichtbetonsteine (z.B. Typ Schwegler Gewölbestein 1 GS) an den Dachbalken im zweiten Geschoss sowie 4 Hohlblocksteine an den Dachbalken im ersten Geschoss mit der Öffnung nach unten anzubringen.

Die vorgesehene Nutzung des unteren Gebäudeteils als Schafstall ist als sehr positiv für die Quartiereignung für Fledermäuse zu werten, da mit einem erhöhten Aufkommen von Insekten zu rechnen ist.



Abbildung 8: Fledermausquartier im Sparrenfeld (rote Umrandung), Giebelfenster mit Holzladen und Einflugspalte (roter Pfeil)



Abbildung 9: Fledermausquartier im Sparrenfeld (rote Umrandung), 4 Leichtbeton-Hohlblocksteine (grüne Umrandung), Giebelfenster mit Holzladen und Einflugspalte (roter Pfeil), Verschluss Fenster (blauer Pfeil)



Abbildung 10: Fledermausquartier in Hohlblocksteinen (rote Umrandung), Giebelfenster mit Holzladen und Einflugspalte (roter Pfeil), Verschluss Fenster (blauer Pfeil)



Abbildung 11: Fledermausquartier im Giebelbereich außen (rote Umrandung), Giebelfenster mit Holzladen und Einflugspalte (roter Pfeil)

7. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Insgesamt wurden 8 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet weist dabei eine hohe Wertigkeit als Jagdhabitat von Fledermäusen auf. Weiterhin sind Quartierstandorte für die Zwergfledermaus und die Langohrarten nachgewiesen.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind vor allem für Jagdhabitats sämtlicher im Gebiet nachgewiesener Fledermausarten anzunehmen. Diese betreffen die als hochwertig eingestuften Fledermauslebensräume. Weiterhin ergeben sich Verluste von potenziellen Baumhöhlen- und Gebäudequartieren durch Flächeninanspruchnahme (Baumfällungen, Abbruch von

Gebäuden). Betroffene Arten sind hierbei potenziell mit den baumhöhlen- und baumspaltenbewohnenden sowie von gebäudebewohnenden Fledermausarten vertreten.

Über das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Schutzmaßnahme CEF1, CEF2) in Kombination mit der Aufwertung zu erhaltender Flächen bzw. dem teilweisen Erhalt von Gebäuden (Schutzmaßnahme CEF3, CEF 5) wird für die Verluste potenzieller Baumhöhlen- und nachgewiesener Gebäudequartiere bzw. Lebensraumverluste eine Kompensation erreicht bzw. können Quartierverluste (Zwergfledermaus) vermieden werden. Auszunehmen sind hierbei die Verluste von Gebäudequartieren der Langohrarten, da hier ein Auftreten des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*) als landesweit vom Aussterben bedrohter Art mit schlechtem Erhaltungszustand nicht auszuschließen ist. Der Schutzwertvoller Jagdhabitats und potenzieller Quartierstandorte im Umfeld wird durch die Festlegung von Bautabuzonen und einer Abschränkung dieser Bereiche erreicht (Vermeidungsmaßnahme V1 und V4).

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Eine anlagebedingte Trennwirkung und eine damit verbundene betriebsbedingte Kollisionsgefahr (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ist aufgrund fehlender ausgeprägter Leitlinien im Gebiet als nicht relevant einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ergeben sich möglicherweise auch durch die Fällung von alten, als Quartierstandorte in Frage kommenden, Baumbeständen bzw. Gebäudebeständen während der Aktivitätsphasen der betroffenen Fledermausarten.

Über das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Schutzmaßnahme CEF1) wird für die Verluste potenzieller Baumhöhlenquartiere eine Kompensation erreicht. Über die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) sowie eine ökologische Baubegleitung bei Fällung der Bäume (Vermeidungsmaßnahme V3) wird eine Tötung von Fledermäusen im potenziellen Baumquartieren vermieden, da nicht von

einer Nutzung der Baumhöhlen als Winterquartier auszugehen ist bzw. diese vor Fällung der Bäume zu prüfen ist.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der nach BNatSchG als streng geschützt eingestuft Fledermausarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

Durch die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) entfällt die Störungswirkung und Anlockwirkung (erhöhte Kollisionsgefahr) während der Hauptaktivitätsphasen der Fledermäuse.

7.1.2.2 Zauneidechse

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind für die Zauneidechse als gegeben anzusehen.

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Habitatflächen durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind für die Zauneidechse als gegeben anzusehen, werden aber aufgrund des projektbedingten Entfallens von Teilen der besiedelten Flächen bzw. des Erhalts (V4) und der Aufwertung von Teilflächen (CEF 4) der besiedelten Habitate nicht wirksam.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) sind in den besiedelten und projektbedingt entfallenden Habitatflächen gegeben und können teilweise durch die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden werden (V4, CEF 4).

Bau- und betriebsbedingte Störungen der, nach BNatSchG als streng geschützt eingestuft, Zauneidechse durch Verlärmung und Lichteinflüsse sind aufgrund der, als gering einzustufenden, Empfindlichkeit der Art gegenüber derartigen Wirkfaktoren als nicht

relevant einzustufen, bzw. werden durch das projektbedingte Entfallen von Teilen der besiedelten Flächen oder den Erhalt und die Aufwertung von Teilflächen (CEF 4) nicht wirksam (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

7.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Insgesamt wurden 58 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nachgewiesen, darunter 25 Brutvogelarten im Plangebiet. Hierbei können allgemein häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden bzw. im Rahmen der Behandlung wertgebender Arten betrachtet werden (s. Tabelle 2, S. 27). Das Untersuchungsgebiet weist dabei teilweise eine hohe Wertigkeit als Bruthabitat und Nahrungshabitat für Vogelarten auf.

Für die prüfungsrelevanten Arten unter den Nahrungsgästen sind keine direkten Beeinträchtigungen festzustellen, da die betroffenen Teilbereiche der jeweiligen Nahrungshabitate nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche des jeweils genutzten Gesamthabitats ausmachen.

Bau- und anlagebedingte Flächenverluste (Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind im vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Bereich gegeben.

Über das Anbringen von künstlichen Vogelnisthilfen (Schutzmaßnahme CEF1, CEF2) in Kombination mit dem Erhalt, der Aufwertung und Neuanlage von Habitaten (Schutzmaßnahme CEF3) wird für die Verluste potenzieller bzw. nachgewiesener Niststätten in Baumhöhlen bzw. für Busch- und Baumfreibrüter sowie Gebäudebrüter eine Kompensation erreicht.

Der Schutz wertvoller Bruthabitate im Umfeld wird durch die Festlegung von Bautabuzonen erreicht (Vermeidungsmaßnahme V1).

Indirekte bau- und betriebsbedingte Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten durch Veränderung abiotischer und biotischer Standortbedingungen, Schadstoffimmissionen und Veränderungen der bodenkundlichen, hydrologischen oder kleinklimatischen Verhältnisse

(Verbotstatbestand - Zerstörung und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (3)) sind dagegen als nicht erheblich einzustufen.

Direkte Verluste (Verbotstatbestand – Tötung und Verletzung der besonders geschützten Arten - BNatSchG §44 (1)) ergeben sich möglicherweise auch durch die Fällung von alten, als Niststätten in Frage kommenden, baumhöhlenreichen Baumbeständen (u.a. Feldsperling, Star) bzw. durch Rodung von Hecken und Feldgehölzen (u.a. Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter) während der Brutzeit der betroffenen Vogelarten. Gleiches gilt für den Abbruch von Gebäuden, die als Brutstätten gebäudebewohnender Vogelarten (u.a. Haussperling, Turmfalke) dienen können bzw. dort nachgewiesen sind.

Über das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Schutzmaßnahme CEF1, CEF 2) bzw. die Neuanlage und Ergänzung von besiedelten Gehölzbeständen (Schutzmaßnahme CEF 3) wird für die Verluste potenzieller Niststätten eine Kompensation erreicht. Über die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) bzw. eine ökologische Baubegleitung bei Rodung von Gehölzen (Vermeidungsmaßnahme V3) sowie beim Abbruch der Gebäude (Vermeidungsmaßnahme V5) wird eine Tötung von Vogelarten vermieden.

Bau- und betriebsbedingt sind weiterhin Störungen der prüfrelevanten Vogelarten durch Verlärmung und Lichteinflüsse nicht grundsätzlich auszuschließen (Verbotstatbestand – Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten - BNatSchG §44 (2)).

Durch die Festlegung von Rodungszeiten für Gehölzbestände (Vermeidungsmaßnahme V2) entfällt die Störungswirkung während der Brutphase der Vogelarten.

8. Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

8.1 Zumutbare Alternativen

Siehe Antrag auf Genehmigung der artenschutzrechtlichen Ausnahme s. STADTWERKE WEINSTADT (2023).

8.2 Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG

Siehe Antrag auf Genehmigung der artenschutzrechtlichen Ausnahme s. STADTWERKE WEINSTADT (2023).

8.3 Prüfung der Veränderung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

8.3.1 Prognose der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Im Rahmen der Kartierung wurden zwei Hangplätze von Langohrarten in zwei zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nachgewiesen (ENDL 2023). Die beiden Gebäude entfallen vorhabensbedingt, wirksame CEF-Maßnahmen sind hierbei nicht möglich. Da ein Vorkommen beider Langohrarten nicht auszuschließen ist, wird vorsorglich auch ein Vorkommen des Grauens Langohrs (*Plecotus austriacus*) angenommen. Der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs ist landes- wie bundesweit als ungünstig bis unzureichend einzustufen, die Art wird landesweit als vom Aussterben bedroht eingestuft. Für die lokale Population ist ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen.

8.3.1.1 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) – Graues Langohr

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorhabensbedingt betroffenen Art (Graues Langohr) zu vermeiden sind sogenannte FCS-Maßnahmen erforderlich (favourable conservation status-Maßnahmen). Die vorgesehene FCS- Maßnahmen ist geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu vermeiden, da geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden und eine längere Dauer einer möglichen Besiedlung der neu geschaffenen Quartiermöglichkeiten berücksichtigt wird. Der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs ist landes- wie bundesweit als ungünstig bis unzureichend einzustufen, sie wird landesweit als vom Aussterben bedroht eingestuft. Für die lokale Population ist ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen. Das Braune Langohr weist hingegen einen günstigen Erhaltungszustand auf und ist landes- wie bundesweit als gefährdet eingestuft.

8.3.1.2 Maßnahme 5 (FCS 2)

Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Langohrarten im Plangebiet. Betroffene Art: Langohrarten (Vorkommen des Grauen Langohrs möglich).

Maßnahme: Errichtung von Ersatzquartieren im ehem. Wirtschaftsgebäude

Maßnahme 10 (CEF 5, FCS 2)

Für das ehem. Wirtschaftsgebäude ist die Errichtung von Quartieren gebäudebewohnender Fledermausarten vorgesehen. Vorgesehen ist der vollständige Erhalt des Gebäudes. Zur Maßnahmenbeschreibung s. Kapitel 6.2.5.2. Insgesamt ist die Schaffung zahlreicher verschiedener Quartiermöglichkeiten vorgesehen. Eine künftige Besiedlung der Quartiermöglichkeiten ist, auch durch die unmittelbare Nähe zu den bislang besiedelten Hangplätzen in den benachbarten Gebäuden, als wahrscheinlich anzusehen. Positiv dürfte sich auch die vorgesehene Nutzung des Gebäudes als Schafstall auswirken.

Die vorgesehene FCS- Maßnahmen ist geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population beider Langohrarten zu vermeiden, da geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden.

8.3.2 Prognose der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Rahmen der Kartierung wurden 18 Nachweise erbracht (ENDL 2022), Von den 18 Nachweisen entfallen vier Nachweise auf adulte Männchen, sechs auf adulte Weibchen und acht auf juvenile Tiere. Davon entfallen neun Nachweise (4 Männchen, 2 Weibchen 4, Jungtiere) auf Bereiche, die vorhabensbedingt in Anspruch genommen werden und nicht über die Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmenflächen erhalten werden können.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse ist landes- wie bundesweit als ungünstig bis unzureichend einzustufen, sie wird landesweit als gefährdet eingestuft sowie bundesweit als Art der Vorwarnliste geführt. Für die lokale Population ist ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen.

8.3.2.1 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) - Zauneidechse

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorhabensbedingt betroffenen Art (Zauneidechse) zu vermeiden sind sogenannte FCS-Maßnahmen erforderlich (favourable conservation status-Maßnahmen). Die vorgesehene FCS- Maßnahmen ist geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation zu vermeiden, da geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden.

8.3.2.2 Maßnahme 4 (FCS 1)

Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Zauneidechse im Plangebiet. Betroffene Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Maßnahme: Anlage von Ersatzhabitaten bzw. Wiederherstellung von Habitaten

Es ist eine vorgezogene Neuanlage bzw. Aufwertung von Zauneidechsenhabitaten durchzuführen. Je betroffenem adulten Individuum ist von 150 m² neu anzulegender bzw. aufzuwertender Habitatfläche auszugehen. Insgesamt ergibt sich eine erforderliche Habitatfläche von minimal 5.400 m². Die vorgesehenen für die CEF-Maßnahmen bzw. FCS-Maßnahmen umfassen insgesamt ca. 10.000 m². Auf den Maßnahmenflächen ist die vorgezogene Neuanlage von Zauneidechsenhabitaten in Form von Sandlinsen, Stein- und Reisighaufen, Einzelstämmen und geschichteten Steinlagen mit Auffüllung von lockerem Erdmaterial an der Hangseite vorgesehen. Insgesamt sind 12 Steinlagen/Steinhaufen/Reisighaufen/Einzelstämmen/Sandlinsen mit einer Fläche von jeweils ca. 10 m² anzulegen. Weiterhin sind die angrenzenden Flächen extensiv zu pflegen und vor Gehölzsukzession freizuhalten. Für die Steinschüttungen ist nährstoffarmes unsortiertes Material zu verwenden (Steindurchmesser 5-25 cm, vereinzelt große Steine oder dickere Aststücke um Hohlräume zu schaffen). Die Steinhaufen sollen Abmessungen von ca. 4 x 1,5 m haben und nicht näher als 10 m zueinander liegen.

Die verbleibenden Bereiche der Grünlandflächen – in welchen keine Habitatelemente hergestellt werden müssen im Rahmen der Maßnahmenumsetzung erhalten werden. Sie bieten der Zauneidechse bereits unmittelbar zur Fertigstellung der Gesamtmaßnahme geeignete Deckungsmöglichkeiten. Aufgrund der Wüchsigkeit der Wiesenbereiche sind diese – neben den jährlichen Pflegemaßnahmen der mageren Gras-/Krautvegetation bzw. Staudensäume – unter Aussparung von Altgrasbereichen im Wechsel mit gemähten Bereichen – an drei Zeitpunkten im Jahr zu mähen. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden, das Mähgut wird abtransportiert. Alternativ kann hier eine extensive Beweidung durch Schafe erfolgen. Durch regelmäßige Pflegemaßnahmen sind die Sonnplätze von Bewuchs freizuhalten um eine ausreichende Besonnung zu gewährleisten. Um die gesamte Maßnahmenfläche wird in den ersten drei Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme ein Prägezaun aufgestellt, um zu verhindern, dass die umgesiedelten Tiere auf angrenzende Flächen abwandern.

Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Tötung oder Verletzung der Zauneidechse im Plangebiet.
Betroffene Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Maßnahme: Abfang und Umsiedlung der Zauneidechse

Nach vollständiger Umsetzung der vorgenannten Maßnahme (Schaffung bzw. Wiederherstellung von Ersatzhabitaten) sind ein Fang der Individuen in den bislang besiedelten und vorhabensbedingt nicht zu erhaltenden Habitaten sowie eine Umsetzung in die neu geschaffenen Ersatzhabitats erforderlich. Der Fang der Zauneidechse erfolgt über Handfänge bzw. Schlingenfang und ist vorzugsweise im Zeitraum von März bis Mai bzw. von August bis September durchzuführen. Für den Fang und die Umsetzung der Zauneidechse ist eine Ausnahmegenehmigung seitens der höheren Naturschutzbehörde erforderlich. Das Fangen der Tiere ist so schonend wie möglich durchzuführen und darf nur durch entsprechend geschultes Personal erfolgen. Der Fang der Zauneidechse erfolgt über Handfänge bzw. Schlingenfang. Die Tiere sind einzeln in Stoffsäckchen auf die Ersatzhabitatflächen zu verbringen. Zur Vermeidung von Tötungen durch das Baugeschehen sowie um eine Wiederbesiedlung zu verhindern wird um den kompletten abgesammelten Bereich ein Reptilienschutzzaun mit einer Höhe von ca. 50 cm mit Eingraben der unteren Enden in den Boden errichtet. Außerdem wird eine Umweltbaubegleitung eingerichtet. Solange kein Baubeginn stattfindet, müssen trotzdem regelmäßige Begehungen der bereits abgesammelten Flächen durchgeführt werden, da o.g. Zaun erfahrungsgemäß nicht 100% dicht gehalten werden kann. Auf der Eingriffsfläche ist so lange abzufangen bis über mindestens drei Fangtage im Abstand von je einer Woche keine Tiere mehr gefangen werden. Erst danach kann der Eingriffsbereich durch die Umweltbaubegleitung freigegeben werden.

9. Gutachterliches Fazit

Im Rahmen eines Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sollten die Auswirkungen des Vorhabens „Freiflächen-Photovoltaik Schönbühl“ auf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (in Verbindung mit dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) besonders und streng geschützte Arten dargestellt werden. Für das Vorhaben ist ohne die Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen zunächst davon auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, da Lebensstätten von Vogelarten und Fledermausarten sowie der Zauneidechse in Anspruch genommen werden sowie mehrere Arten in ihren Lebensräumen möglicherweise gestört werden.

Nach § 44 BNatSchG sind folgende Verbotstatbestände relevant:

- (1) Verbotstatbestand (Tötung und Verletzung)
- (2) Verbotstatbestand (Störung)
- (3) Verbotstatbestand (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Nach BNatSchG geschützte Pflanzenarten sind im Gebiet nicht nachgewiesen, daher entfällt der Verbotstatbestand nach §44 (4).

Die Auswahl der prüfungsrelevanten Arten erfolgt in Kapitel 3.5. Häufige Arten mit günstigem Erhaltungszustand können hierbei aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen bzw. im Rahmen der Behandlung wertgebender Arten betrachtet werden. Als prüfungsrelevante Arten sind demnach sämtliche im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten, die Zauneidechse sowie mehrere lokal oder regional bedeutsame Brutvogelarten (mit Status als landes- oder bundesweiter Vorwarnlistenart bzw. gefährdeter Art sowie streng geschützte Arten) zu betrachten.

Für die vom Vorhaben verbotstatbeständlich betroffenen oder potenziell betroffenen Arten wurden kompensatorischen Maßnahmen dargelegt, so dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL). Das Vorhaben ist daher zulässig.

Im Einzelnen dienen die Maßnahmen V1 – V5 der Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung. Die Festlegung einer Bauzeitenregelung (Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit - Maßnahme V2, Maßnahme V3, V5) gewährleistet, dass baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie busch- und baumfreibrütende Vogelarten und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten nicht während der Brutzeit bzw. Hauptaktivitätsphase getötet oder verletzt werden.

Die, innerhalb des Plangebietes liegenden, nicht unmittelbar vom Eingriff betroffenen, Habitate der Zauneidechse werden vollständig vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt. Weiterhin wird eine Tötung oder Verletzung der Art vermieden (Maßnahme V4).

Die Maßnahmen V1 (Ausweisung von Bautabuzonen) und V4 dienen dem Erhalt hochwertiger Lebensräume. Für die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Flächen wird daher der v.a. baubedingt mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Die vorgezogenen Schutzmaßnahmen CEF3, CEF4 und CEF5 dienen der Herstellung adäquater Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Ausgestaltung und Größe richtet sich dabei nach der Anzahl der betroffenen Arten sowie der Gesamtbedeutung als Lebensraum.

Die Maßnahmen CEF1 und CEF 2 (Anbringen von Nisthilfen) dienen der Erhöhung des Angebots an besiedelbaren Quartieren für gehölbewohnende Vogel- und Fledermausarten.

Die Maßnahme V4 dient dem Erhalt bzw. der Aufwertung der im des Plangebiet liegenden Lebensräume der Zauneidechse.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung und vollständiger, im Falle der CEF-Maßnahmen vorgezogener, Umsetzung nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen. Ausgenommen sind hierbei das Graue Langohr und die Zauneidechse, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen auch nach Durchführung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zunächst nicht auszuschließen ist. Über das Ausnahmeverfahren werden Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die sowohl die zeitliche Verzögerung bei der Besiedlung von Ersatzhabitaten (Graues Langohr) (FCS2) als auch den notwendigen Abfang und die Umsiedlung (Zauneidechse) (FCS1) berücksichtigen. Der Erfolg der Maßnahmen ist jedoch durch ein umfangreiches Monitoring (5-Jährige Erfassung in den Maßnahmengebieten) zu dokumentieren.

10.Literatur

BERTHOLD, P. & BEZZEL, E. (1980): Praktische Vogelkunde. Kilda Verlag.

BIBBY, C., BURGESS, N.D., HILL, D. (1995): Methoden der Feldornithologie. 251 S. Neumann Verlag.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

DIETZ, M. WEBER, M. (2000): Baubuch Fledermäuse. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V. 223 Seiten.

- ENDL P. (2016): Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) zum Bebauungsplan "Saffrichhof". Unveröff. Gutachten im Auftrag von T.Barth.
- ENDL P. (2022): Faunistische Sonderuntersuchung (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus, Falterarten, Holzbewohnende Käferarten) Bebauungsplan „Schönbühl 1. Änderung“. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Weinstadt.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.
- FLADE, M. (1995): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW- Verlag 879 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.
- HARTMANN, C. & LAUFER, H. (2011): Umsetzung von CEF-Maßnahmen für die Mauereidechse an Beispielen von Güterbahnhöfen. Vortrag im Zuge der Internationalen Fachtagung zur Mauereidechse in Offenburg.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.3: Nicht-Singvögel 1. Pteroclididae (Flughühner) – Picidae (Spechte). 547 S.
- HÖLZINGER, J. & BOSCHERT, M. (HRSG.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Raufußhühner) – Alcidae (Alken). 880 S.

- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).
- NABU & DRV (HRSG.) (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 39
- RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMPRECHT, H. & MAYER, J (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.

11. Anhang

11.1 Bildteil

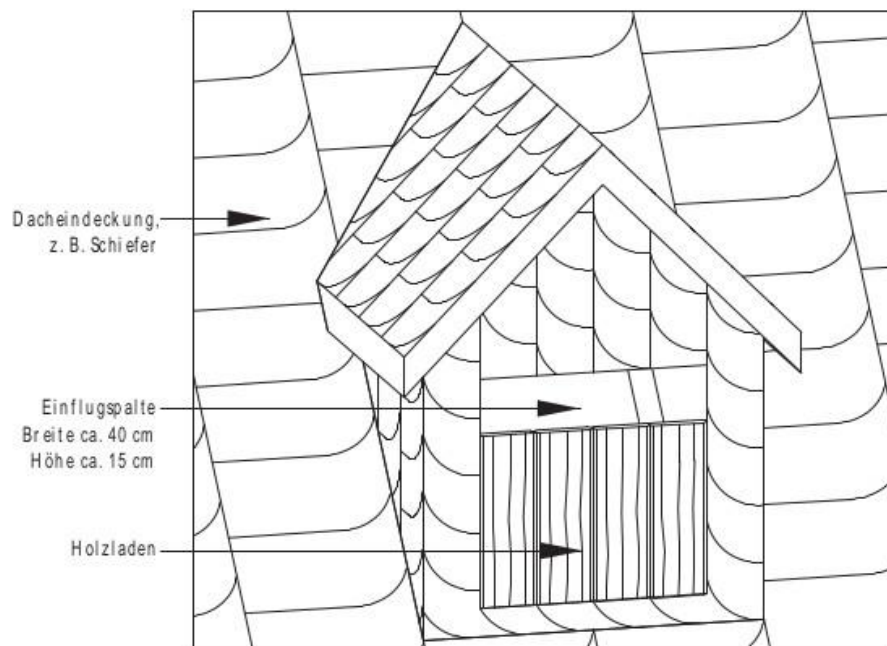


Abbildung 12: Giebelfenster mit Holzladen und Einflugspalte (NACH DIETZ & WEBER 2000)

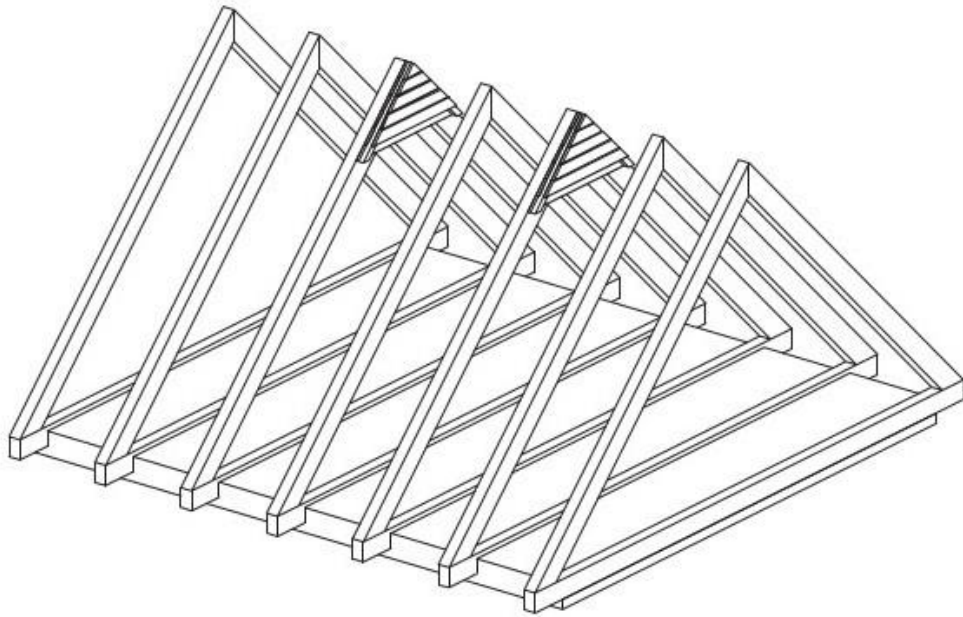


Abbildung 13: Fledermausquartier im Pfettendach (NACH DIETZ & WEBER 2000)

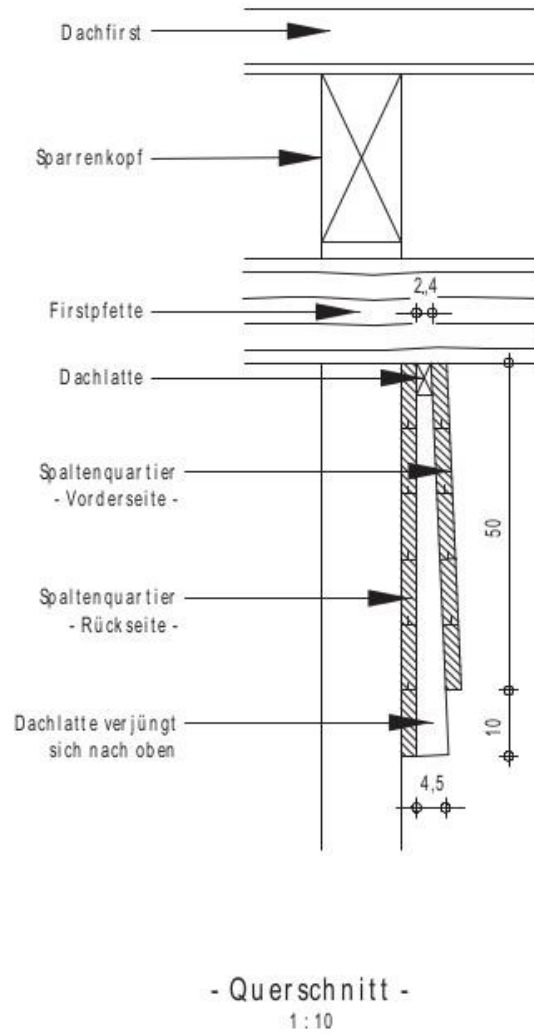
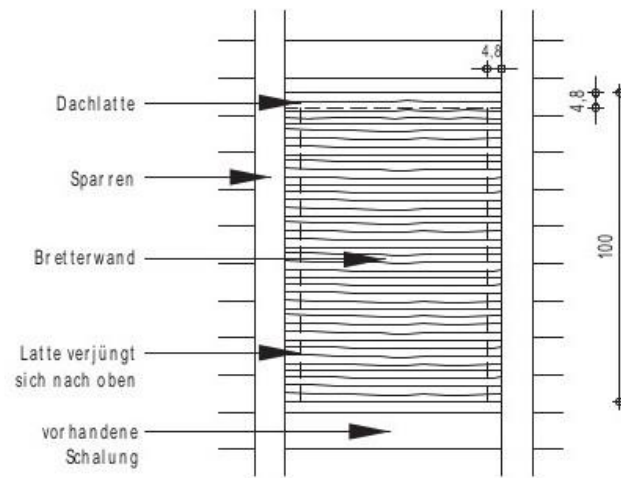
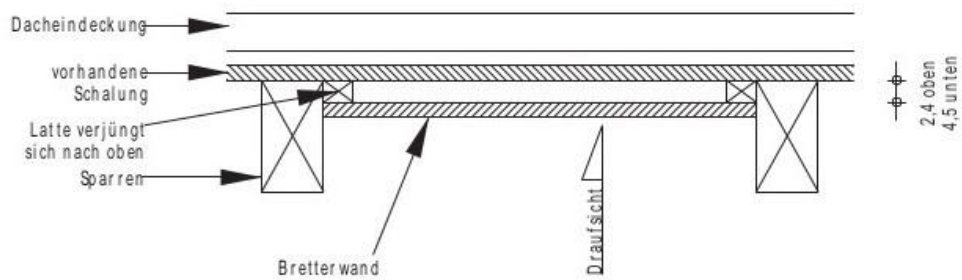


Abbildung 14: Fledermausquartier im Pfettendach – Konstruktionszeichnung (NACH DIETZ & WEBER 2000)



- Draufsicht -
1 : 20



- Querschnitt -
1 : 10

Abbildung 15: Fledermausquartier im Sparrenfeld – Konstruktionszeichnung (NACH DIETZ & WEBER 2000)

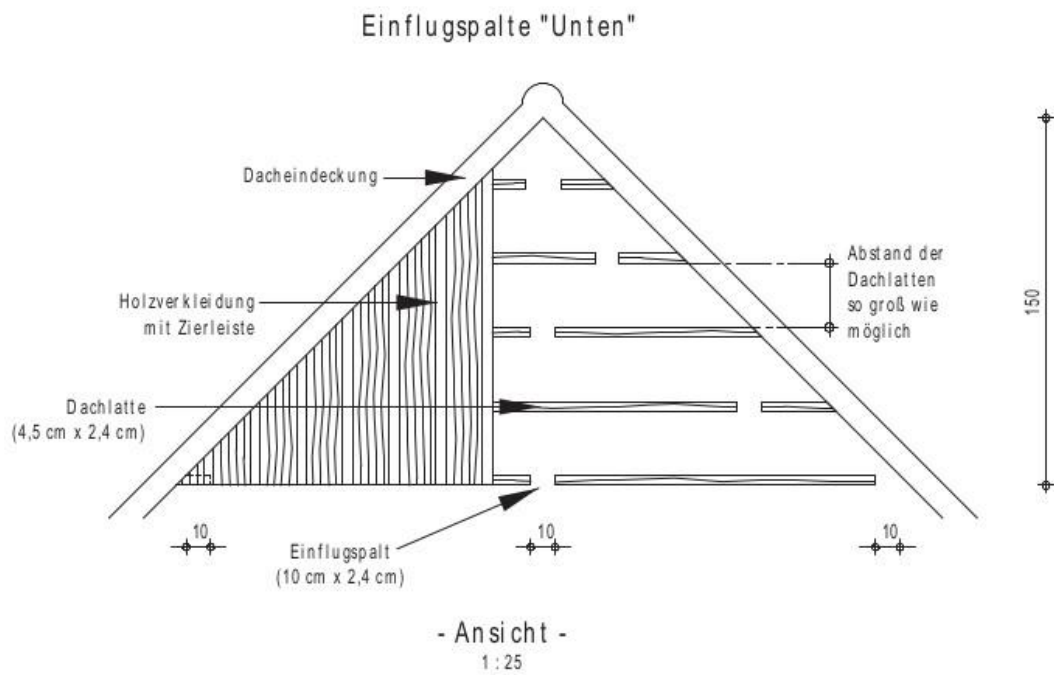


Abbildung 16: Fledermausquartier in Giebelverkleidung außen – Konstruktionszeichnung (NACH DIETZ & WEBER 2000)

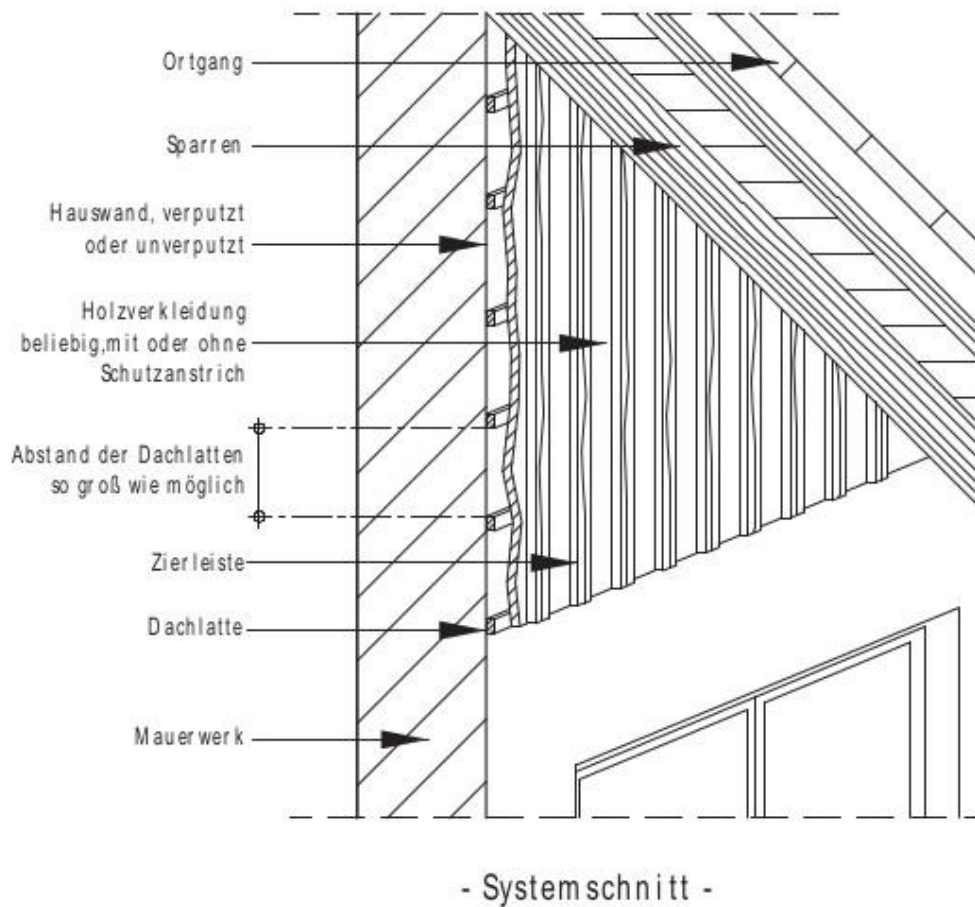
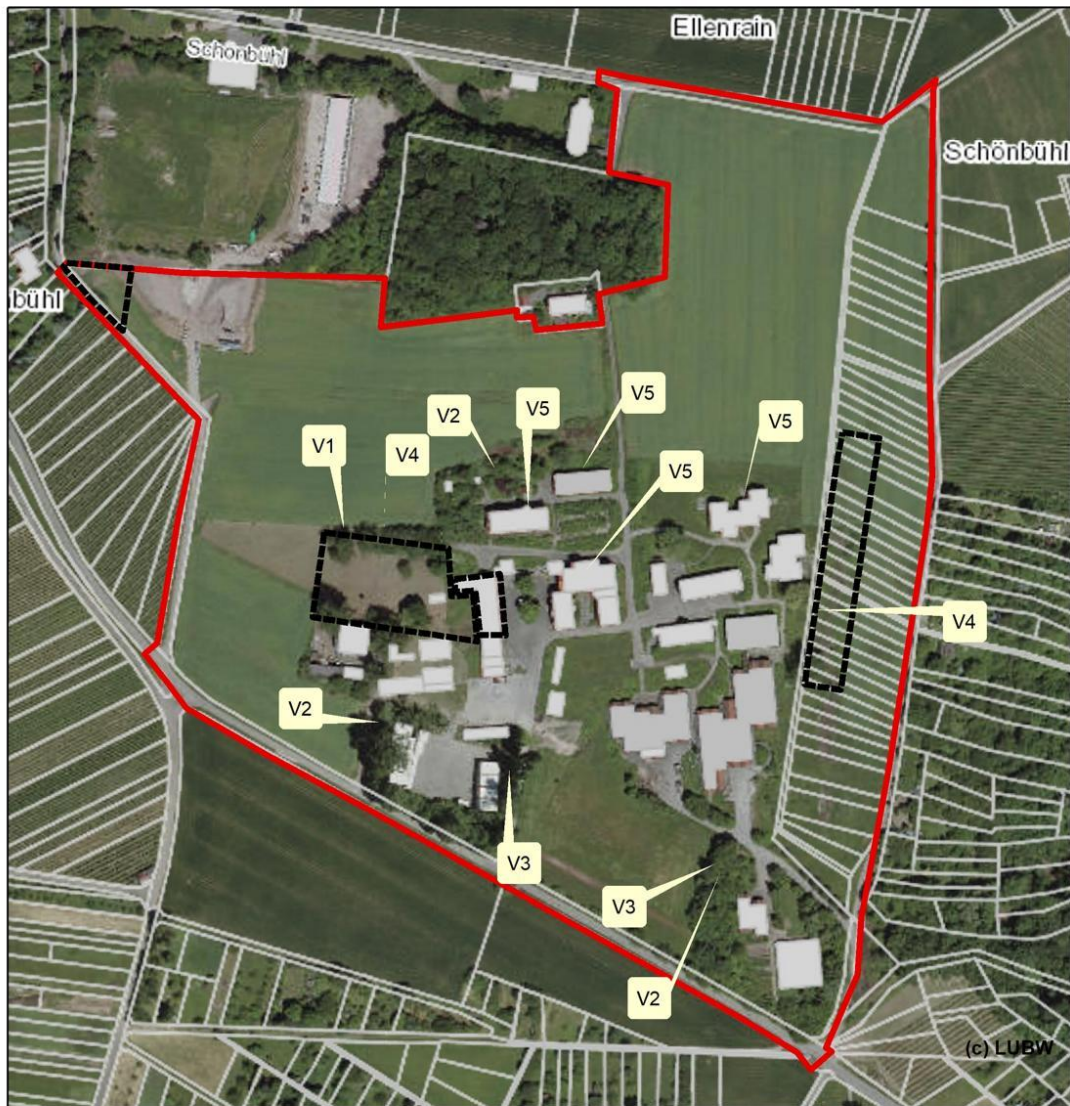


Abbildung 17: Fledermausquartier in Giebelverkleidung außen – Konstruktionszeichnung (NACH DIETZ & WEBER 2000)

11.2 Karten



Karte 1: Vermeidungsmaßnahmen

Legende

-  Maßnahmenflächen
-  Plangebiet



1:3.000
0 12,525 50 75 100 Meter

PE Peter Endl (Dipl. Biol.)
Faunistische und floristische Gutachten



Karte 2: CEF-/FCS-Maßnahmen

- Legende**
-  Maßnahmenflächen
 -  Plangebiet



1:3.000
0 12,525 50 75 100 Meter
PE Peter Endl (Dipl. Biol.)
Faunistische und floristische Gutachten